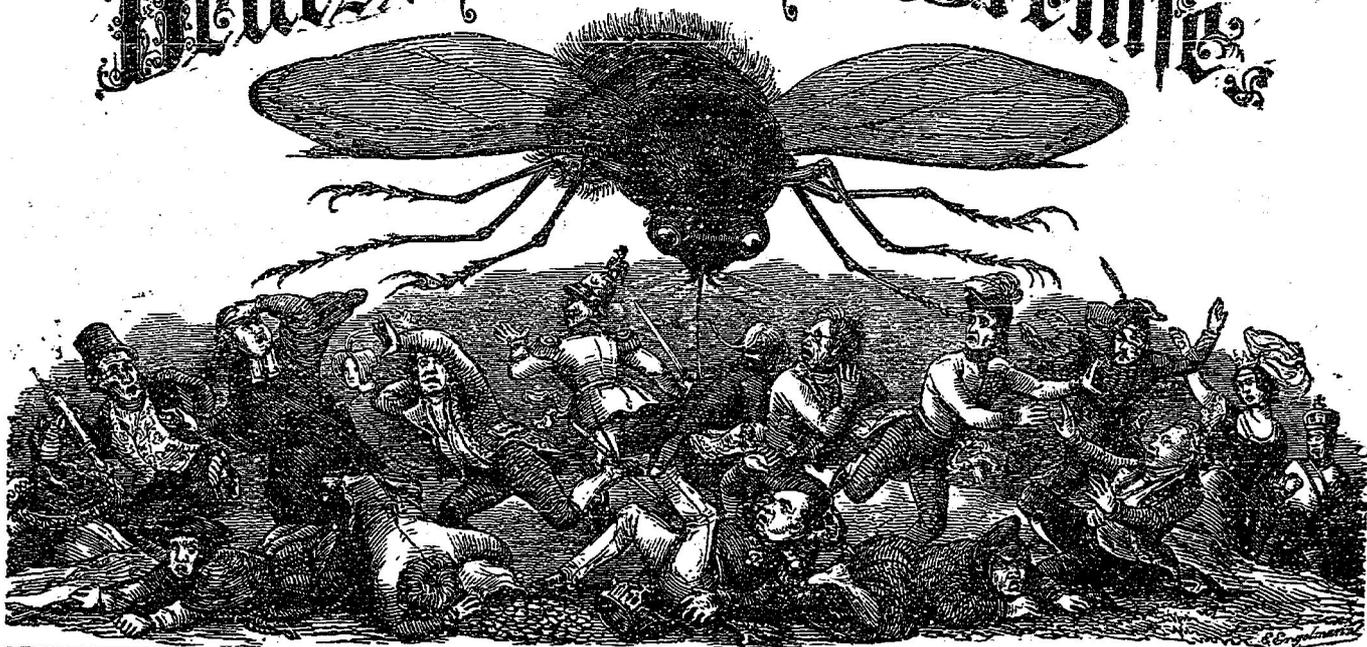


Deutsche Reichs-Bremse

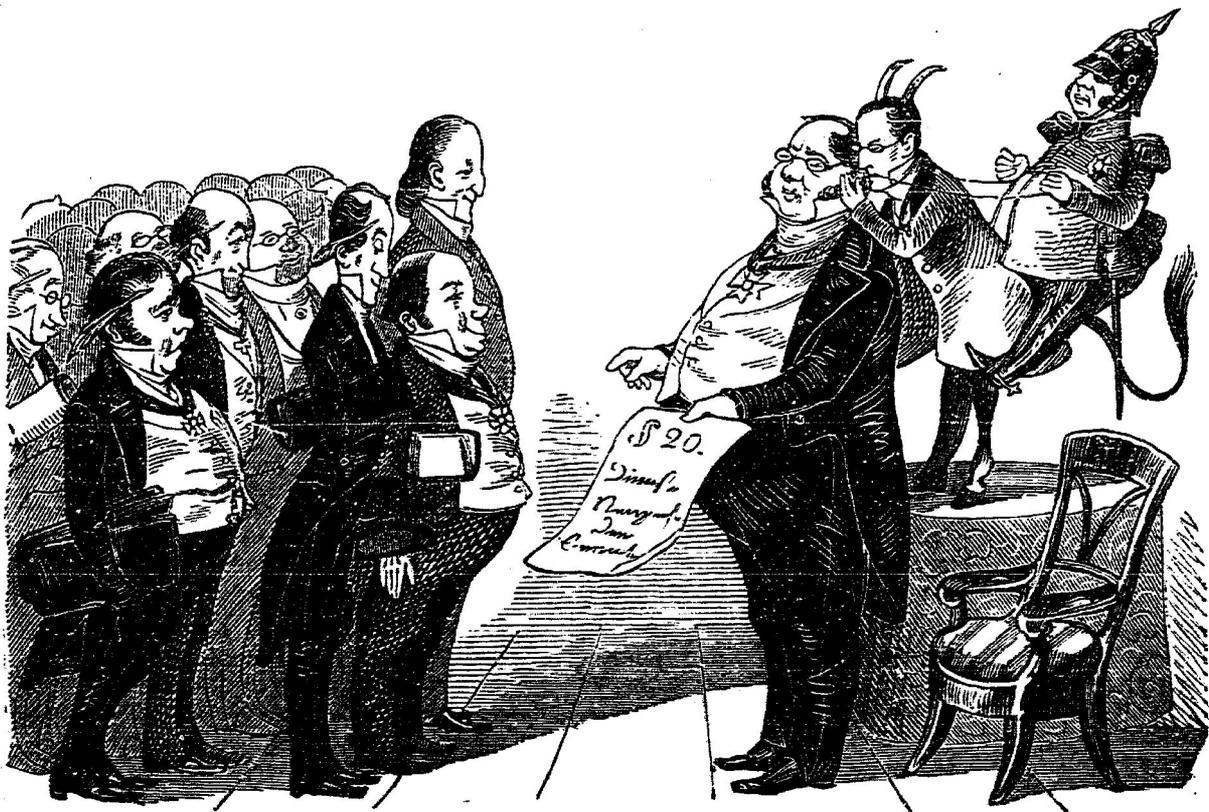


1849.

Leipzig.

No. 26.

Unabhängigkeit des königlichen Beamten.



„Meine Herren. Sie kennen §. 20., wonach Ihnen nicht gestattet ist, eine andere politische Meinung zu haben, als die des jedesmaligen Ministerii. Sollte Ihnen derselbe nicht recht im Gedächtniß geblieben sein, so erlaube ich mir, Sie daran zu erinnern: Im ersten Betretungsfalle erfolgt ein Gehaltsabzug von 50 Thlr., im zweiten Gefängniß oder andere körperliche Strafe, beim dritten werden Sie cassirt und standrechtlich hestraft. Sie haben Sich danach zu richten.“